

Geschäftsverzeichnismr. 1357
Urteil Nr. 69/99 vom 17. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 13. Juli 1998 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 8. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 16. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 16. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschienen
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Der von der Flämischen Regierung vorgebrachte Klagegrund gegen Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 beruhe auf einer Verletzung von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, kraft dessen die Regionen für die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht u.a. über die Provinzen und Gemeinden zuständig seien, indem die angefochtene Bestimmung auf eine föderale Regelung der Verwaltungsaufsicht über die kommunalen und provinziellen Behörden abziele. Einerseits werde ein spezifisches Neuüberprüfungsverfahren vorgesehen, bei dem die Stellungnahme des föderalen Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen einzuholen sei, und andererseits müsse diese Stellungnahme im Falle einer Beschwerde gegen eine eventuelle negative Neuüberprüfungsentscheidung den Akten beigelegt werden.

A.1.2. Die Zuständigkeit der Regionen im Bereich der Organisation und der Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden und Provinzen sei auch vom Staatsrat hervorgehoben worden (Gutachten L. 24.273/8 vom 6. Februar 1996 bezüglich des Dekretsvorentwurfs «über die Öffentlichkeit der Verwaltung », SS. 51-54).

Die ordentliche Verwaltungsaufsicht werde angesichts der Handlungen dezentralisierter Behörden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereichs getätigt würden, ausgeübt, d.h. in bezug auf Handlungen, die mit Angelegenheiten provinziellen oder kommunalen Interesses zusammenhängen. Der Staatsrat habe hervorgehoben, daß die Verwaltungsaufsicht über die Entscheidungen bezüglich der Veröffentlichung von Verwaltungsunterlagen hinsichtlich dieser Handlungen nicht den Regionen entzogen werden könne. Die Zuständigkeit der Regionen könnte nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich um Handlungen in bezug auf die Veröffentlichung hinsichtlich Angelegenheiten handle, die nicht von provinziell oder kommunal Interesse seien, dafür aber in bezug auf «Mitverwaltungsaufgaben », die die dezentralisierten Behörden durchführen könnten.

Da die angefochtene Bestimmung das föderal ausgearbeitete Neuüberprüfungsverfahren nicht auf Unterlagen im Zusammenhang mit Entscheidungen in bezug auf Mitverwaltungsaufgaben beschränke, verstoße sie gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

A.2.1. Der Ministerrat macht in erster Linie geltend, daß Absatz 3 von § 1 der angefochtenen Bestimmung mittlerweile ergänzt worden sei.

A.2.2. Er betont anschließend, daß der föderale Gesetzgeber dafür zuständig sei, generell die Erfordernisse bezüglich der Öffentlichkeit von Verwaltungshandlungen festzulegen. Die Gewährung eines Rechtes auf Einsichtnahme in Verwaltungsakten sei nämlich das Ergebnis des Grundrechtes des Bürgers auf Information, welches ausschließlich zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre.

Die angefochtene Bestimmung führe - so der Ministerrat - keine Verwaltungsaufsicht im Sinne von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ein und, wenn sie dennoch eine solche Aufsicht beinhalten sollte, *quod non*, so handele es auf keinen Fall um eine unter anderem durch das Gemeindegesezt und das Provinzgesetz eingeführte Verwaltungsaufsicht, weshalb Artikel 7 Buchstabe a) nicht anwendbar sei.

A.2.3. Außerdem sei die Föderalbehörde weiterhin zuständig für die Ausführung der spezifischen Verwaltungsaufsicht über die Handlungen, für die die Föderalbehörde zuständig sei, darunter - wie im vorliegenden Fall - die Öffentlichkeit von Verwaltungsunterlagen.

Die Handlungen dezentralisierter Behörden, die innerhalb ihres jeweiligen Interessenbereichs getätigt würden, fielen unter die ordentliche Verwaltungsaufsicht, während die höhere Behörde, die diesen Verwaltungen mit Verwaltungsaufgaben betraue, dafür zuständig sei, eine spezifische Aufsicht über die Einhaltung dieser Aufgaben zu organisieren. Diese Aufgabe bestehe im vorliegenden Fall darin, eine passive Öffentlichkeit der Verwaltung zu organisieren.

A.2.4. Der Ministerrat betont schließlich, daß der Antrag auf Neuüberprüfung an die betreffende provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde gerichtet werde, die auf derselben Ebene erneut über den Antrag auf Einsichtnahme oder Berichtigung der Unterlage entscheide. Die Stellungnahme des Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen sei nicht verbindlich, weshalb wohl kaum von irgendeiner Aufsicht die Rede sein könne, welche voraussetze, daß eine höhere Behörde an die Stelle der niederen Behörde trete.

A.3.1. Die Flämische Regierung lehnt den Standpunkt ab, dem zufolge durch die angefochtene Bestimmung keine Aufsicht organisiert werden würde.

Die Auffassung, der zufolge in dem Fall, wo es sich um eine Aufsicht handeln würde, es keineswegs eine in Artikel 7 Buchstabe a) vorgesehene Form der Verwaltungsaufsicht sei, sei irrelevant - so die Flämische Regierung. Die Regionen seien nämlich aufgrund von Buchstabe b) zuständig für die Verwaltungsaufsicht über alle anderen Handlungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Angelegenheiten bezögen, für die die Föderalbehörde und die Gemeinschaften zuständig seien und für die eine spezifische Verwaltungsaufsicht organisiert worden sei. Es sei also nicht einzusehen, aufgrund welcher Norm die Föderalbehörde irgendeine spezifische Aufsicht über die Handlungen der Gemeinden und Provinzen vorsehen könnte.

A.3.2. . Aufgrund einer bestimmten Rechtslehre argumentiert die Flämische Regierung des weiteren, daß die fragliche Bestimmung tatsächlich eine Form der besonderen Verwaltungsaufsicht organisiere. Der Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen erhalte nämlich eine sehr spezifische Befugnis, die nur dann zu verstehen sei, wenn diese Befugnis als eine besondere Form der Verwaltungsaufsicht bewertet werde. Es könne ja von keiner hierarchischen Beschwerde die Rede sein, da es kein hierarchisches Verhältnis zwischen diesem Ausschuß und der Behörde, die ursprünglich die Einsichtnahme gewährt habe, gebe.

A.3.3. Die angefochtene Bestimmung mache es für die Flämische Region auf jeden Fall unmöglich, die Organisation der Verwaltungsaufsicht vorzusehen, indem unter anderem ausdrücklich bestimmt worden sei, daß nur beim Staatsrat Beschwerde gegen einen Weigerungsbeschluß der zuständigen dezentralisierten Behörde eingelegt werden könne.

Die Föderalbehörde habe demzufolge mindestens den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

A.3.4. Die Flämische Regierung räume ein, daß die Föderalbehörde eine besondere Form der Verwaltungsaufsicht vorsehen könne, allerdings nur für Entscheidungen im Bereich der Mitverwaltungsaufgaben und nur insofern, als tatsächlich eine spezifische Aufsicht organisiert werde.

A.4.1. Die Wallonische Regierung unterstützt weitgehend die Argumentation der Flämischen Regierung und macht die Verletzung von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend. Auch sie ist der Meinung, daß die Dekretgeber angesichts der Gesamtheit der Verwaltungsbehörden die Ausnahmen bezüglich der Ausübung der Öffentlichkeit der Verwaltung festlegen könnten, was jene Angelegenheiten betreffe, für die sie zuständig seien; dabei bezieht sich die Wallonische Regierung auf das Gutachten des Staatsrats vom 28. August 1996 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 871/1, S. 18).

A.4.2. Die Wallonische Regierung bewertet das durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Verfahren als eine « nicht jurisdiktionelle Verwaltungsaufsichtsklage », in deren Rahmen die Stellungnahme des Ausschusses zu berücksichtigen sei; diesem Ausschuß obliege eindeutig die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse provinzieller und kommunaler Behörden zu prüfen.

Auch sie greift im vorliegenden Fall auf die Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteil Nr. 73 zurück, in dem geurteilt worden sei, daß die ordentliche Verwaltungsaufsicht sich auf die Handlungen der dezentralisierten Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Interessen beziehe. Der Staatsrat habe ebenfalls schon geurteilt, daß die spezifische Verwaltungsaufsicht nur angesichts jener Angelegenheiten existieren könne, die nicht ausschließlich kommunalen oder provinziellen Interessen seien, was nicht vom Ministerrat unter Beweis gestellt werde.

Übrigens müßte den im Urteil Nr. 38 des Hofes dargelegten Erfordernissen entsprochen werden, wobei es insbesondere darum gehe, daß eine spezifische Verwaltungsaufsicht durch die Föderalbehörde nur für jene Angelegenheiten eingeführt werden könne, für die sie zuständig sei und zu deren Durchführung sie dezentralisierten Behörden bestimmte Aufgaben erteilt habe, damit diese Aufgaben auf die von ihr festgelegte Art und Weise durchgeführt würden. In Anbetracht der sehr weitgefaßten Formulierung der angefochtenen Bestimmung sowie des Fehlens jeglicher Bezugnahme auf Artikel 7 des Gesetzes, in dem tatsächlich ein Vorbehalt enthalten sei, habe der föderale Gesetzgeber eine Aufsicht organisiert, die sich auf Angelegenheiten beziehe, welche durch verschiedene Gesetzgeber geregelt werden müßten.

Die Wallonische Regierung lehnt auf jeden Fall die Auffassung des Ministerrats ab, der zufolge der föderale Gesetzgeber der Verfassung die (sachliche) Zuständigkeit habe entnehmen können, den Gemeinden und Provinzen den Auftrag zu erteilen, die passive Öffentlichkeit der Verwaltung zu organisieren; ein solcher Auftrag übersteige eindeutig die Grenzen der durch Artikel 32 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber erteilten Zuständigkeit.

- B -

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 1997) - mittlerweile abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 1998) -, der vor der Gesetzesänderung folgendermaßen lautete:

« Wenn der Antragsteller auf Schwierigkeiten stößt, um Einsicht in eine Verwaltungsunterlage zu erhalten oder ihre Berichtigung zu erwirken aufgrund des vorliegenden Gesetzes, kann er einen Antrag auf Neuüberprüfung bei der betreffenden provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde stellen. Gleichzeitig bittet er den Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen, der durch das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung geschaffen worden ist, um Stellungnahme.

Der Ausschuß teilt dem Antragsteller und der betreffenden provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags mit. Wenn keine Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt wird, wird sie außer acht gelassen.

Die provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde teilt dem Antragsteller seinen Beschluß zur Bewilligung beziehungsweise Ablehnung des Antrags auf Neuüberprüfung binnen fünfzehn Tagen nach Empfang der Stellungnahme beziehungsweise nach Ablauf der Frist mit, binnen der die Stellungnahme mitgeteilt werden sollte. Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird davon ausgegangen, daß die Behörde den Antrag abgelehnt hat.

Der Antragsteller kann eine Beschwerde gegen diesen Beschluß gemäß den durch den Königlichen Erlaß vom 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat einlegen. Der Beschwerde vor dem Staatsrat liegt gegebenenfalls die Stellungnahme des Ausschusses bei. »

B.1.2. Der einzige Klagegrund beruht auf einer Verletzung von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem die angefochtene Bestimmung dadurch, daß sie ein spezifisches Neuüberprüfungsverfahren vorsehe, wobei die Stellungnahme des föderalen Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen einzuholen sei, und bestimme, daß diese Stellungnahme im Falle einer Beschwerde gegen einen eventuellen negativen Neuüberprüfungsbeschluß den Schriftstücken beizulegen ist, die Verwaltungsaufsicht über die kommunalen und provinziellen Behörden regele, während diese Angelegenheit den Regionen zugewiesen worden sei.

B.2. Artikel 7 des vorgenannten Sondergesetzes bestimmt:

« Zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehören die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Zusammenschlüsse von Gemeinden:

a) was die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht betrifft, die jegliche Form der Aufsicht umfaßt, die durch das Gemeindegesetz, das Gesetz über die Provinzen oder das Gesetz vom 26. Juli 1971 angeordnet worden ist, und insbesondere was die Haushaltspläne, die Jahresabrechnungen und die Stellenpläne betrifft;

b) für die anderen Handlungen, mit Ausnahme derer, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Föderalbehörde oder die Gemeinschaftsbehörde zuständig ist und für die durch ein Gesetz oder ein Dekret eine spezifische Aufsicht angeordnet wird.

Die Föderalbehörde ist aber weiterhin zuständig für:

1) die Organisation und die Ausübung der ordentlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

2) die Organisation der ordentlichen Verwaltungsaufsicht über die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden und über die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren. »

Die in Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannte ordentliche Verwaltungsaufsicht wird über die Handlungen dezentralisierter Behörden, die innerhalb deren jeweiliger Interessensbereiche getätigt werden, ausgeübt.

B.3.1. Das Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden bestimmt die Art und Weise, wie diese dezentralisierten Behörden die Information der Öffentlichkeit in bezug auf die Handlungen der provinziellen und kommunalen

Behörden und das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in eine von diesen Behörden ausgehende Verwaltungsunterlage regeln. Diese Angelegenheit ist Teil der Grundlagengesetzgebung bezüglich der Ortsbehörden, die der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 162 der Verfassung regeln darf, ohne Artikel 32 der Verfassung Abbruch zu tun.

B.3.2. Wenngleich der föderale Gesetzgeber dafür zuständig ist, die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden zu regeln, so darf er sich jedoch nicht die den Regionen zugewiesene Zuständigkeit im Bereich der Verwaltungsaufsicht aneignen. Die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen und Gemeinden gehören nämlich - abgesehen von den Ausnahmefällen, auf die sich Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) bezieht - zum Kompetenzbereich der Regionen.

B.4.1. Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 bestimmt, daß der Bürger die provinzielle oder kommunale Behörde auffordern kann, ihren Beschluß, mit dem die Einsichtnahme in eine Verwaltungsunterlage dieser Behörde abgelehnt worden ist, neu zu überprüfen. Die Neuüberprüfung erfolgt, nachdem der durch das Gesetz vom 11. April 1994 eingesetzte Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen seine Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen hat abgeben können, und zwar auf Antrag der Person, die Beschwerde eingelegt hat. Gegen den Beschluß bezüglich des Antrags auf Neuüberprüfung kann eine gerichtliche Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerde ist die Stellungnahme des Ausschusses beizulegen, wenn eine Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, so muß der Antragsteller laut den Vorarbeiten (*Ann.*, Kammer, 1996-1997, 25. Juli 1997, S. 77) den Nachweis für die Beantragung der Stellungnahme erbringen.

B.4.2. In Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung und die Wallonische Regierung behaupten, ist die somit eingelegte Beschwerde keine Verwaltungsaufsichtsklage. Der Antrag auf Neuüberprüfung wird nämlich vom Betroffenen eingereicht und an die Behörde gerichtet, die den Weigerungsbeschluß gefaßt hat. Während eine Kontrolle im Rahmen der Verwaltungsaufsicht durch eine andere Behörde ausgeübt wird als diejenige, die einen Beschluß gefaßt hat, in der Regel eine höhere Behörde, hat die durch den angefochtenen Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 eingelegte Beschwerde zum Zweck, die Weigerung erneut prüfen zu lassen durch dieselbe Behörde, die den Beschluß gefaßt hat.

B.4.3. Die Stellungnahme, die vom Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen abzugeben ist, ist nicht als die durch diesen Ausschuß vorgenommene Ausübung einer Aufsicht über die dezentralisierte Behörde zu verstehen. Nicht nur ist die in § 1 von Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 1997 vorgesehene Stellungnahme von jener Person zu beantragen, die den Antrag auf Neuüberprüfung einreicht, außerdem zielt sie darauf ab, die Behörde, die ihren Weigerungsbeschluß neu zu überprüfen hat, zu informieren, wobei diese Behörde frei über die Verwendung dieser Stellungnahme entscheiden kann.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen, in dem neben einem Magistrat auch Vertreter der Behörden und Außenstehende einen Sitz haben, zeigt, daß es sich dabei um ein beratendes Organ handelt, und schließt die Möglichkeit aus, den Ausschuß als Aufsichtsbehörde zu betrachten.

B.5. Der durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 eingeführte Antrag auf Neuüberprüfung ist keine Aufsichtsklage.

Übrigens verhindern der Antrag auf Neuüberprüfung und das Verfahren bezüglich des Antrags auf Stellungnahme bei dem Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen nicht die Organisation und Ausübung der Aufsicht durch die Regionen, wobei diese Zuständigkeiten parallel durchgeführt werden können.

Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 verstößt nicht gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève